



Grundschule Alleshausen
Im Grund 108
88422 Alleshausen
Tel. (0 75 82)81 79
Fax (0 75 82)9 26 93 70
e-mail:poststelle@04117894.schule.bwl.de

Unsere Schulordnung (in der Fassung vom 26.01.2004)

Vorwort

Liebe Grundschülerin, lieber Grundschüler, immer wenn Menschen in einer Gemeinschaft zusammenleben und sich wohlfühlen wollen, ist die Einhaltung von Regeln eine ganz wichtige Sache. Es kann nicht jeder tun, was ihm gerade in den Sinn kommt. Du kennst das von deiner Familie, deinen Freunden oder aus dem Straßenverkehr.

Deshalb haben wir einige Regeln zusammengestellt, die uns helfen sollen, gut miteinander auszukommen.

Schulgebäude

- Mit allen Einrichtungen und allen Dingen in der Schule wie z. B. Büchern, Instrumenten, gehe ich schonend um.
- Ich bin auch als Grundschüler/in verantwortlich für Schäden, die ich verursache. Was ich beschädige, muss ich ersetzen.
- Während der Unterrichtszeit darf ich das Schulgebäude ohne Erlaubnis nicht verlassen.
- Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume; ich verlasse die Toilette so, wie ich sie selbst vorfinden möchte.
- Ich renne nicht durch das Schulhaus.
- Fußball darf im Pausenhof und auf der Wiese gespielt werden. Im Verbindungsgang zwischen Pavillon und Hauptgebäude spiele ich kein Fußball.
- Ich gehe achtsam mit mir und meinen Mitschülern/innen um.
- Ich verhalte mich umweltfreundlich und entsorge meine Abfälle in den entsprechenden Behältern.
- Ich halte meinen Arbeitsplatz und den Unterrichtsraum in Ordnung.
- Meine Kleidung und die Sporttasche hänge ich an den Kleiderhaken.
- Bevor ich das Schulhaus betrete, reinige ich meine Schuhe.
- In der Zeit zwischen den Herbstferien und den Osterferien trage ich im Schulgebäude **H a u s s c h u h e** .



Schulgelände

- Zum Schulgelände gehören Pausenhof, Fahrradabstellplatz und die Wiesen um das Schulhaus.
- Das Schulgelände darf ich während der Unterrichtszeit nur mit Erlaubnis verlassen.
- Nach Schulschluss gehe bzw. fahre ich **s o f o r t** nach Hause.

Pausen

- Mit Beginn der großen Pause gehe ich hinaus auf den Pausenhof.
- Das Pausengelände besteht aus dem geteerten Pausenhof und der Pausenhalle oder der Wiese; die Pausenaufsicht trifft die Entscheidung.
- Auf dem Pausengelände spiele ich nur das, was andere nicht gefährdet oder belästigt.
- Schneebälle werfe ich nur im erlaubten Bereich.
- Wenn ich mein Vesper nicht aufessen kann, nehme ich es samt Vesperdose wieder mit nach Hause.
- Nach dem Läuten gehe ich ins Klassenzimmer und richte meine Schulsachen her.

Sportunterricht

Verhalten beim Turnen

- Turnkleidung ist für den Sportunterricht Vorschrift!
- Die Turnkleidung trage ich nur während der Sportstunden und nicht während der anderen Unterrichtsstunden oder auf dem Heimweg.
- Das Turnhallengebäude darf nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
- Ohne Erlaubnis der Lehrkraft turne ich nicht an den Geräten in der Turnhalle und gehe nicht in den Geräteraum.



Verhalten beim Schwimmen

- Ich betrete den Eingang zum Schwimmbad nur in Anwesenheit einer Lehrkraft.
- Nach dem Umkleiden und Duschen warte ich im Duschaum.
- Ich betrete die Schwimmhalle nicht ohne Lehrkraft.
- In der Schwimmhalle verhalte ich mich so, dass ich mich und andere nicht gefährde.
- Nach dem Schwimmen trage ich, falls es die Witterungsverhältnisse erforderlich machen, eine warme Kopfbedeckung.

Schulweg

- Ich beachte die Verkehrsregeln und benütze die sichersten Wege.
- Mit dem Fahrrad darf ich nur dann in die Schule kommen, wenn mein Fahrrad verkehrssicher ist.
- Ich benütze immer den Fahrradweg.
- Mein Fahrrad stelle ich ordnungsgemäß auf dem Fahrradstellplatz ab.
- Wenn ich mit dem Bus fahre, warte ich an der Bushaltestelle, und zwar mind. 1 m hinter der Fahrbahnkante.
- Beim Ein- und Aussteigen dränge ich nicht.
- Im Bus nehmen wir Rücksicht aufeinander.
- Nach Beendigung des Unterrichts stelle ich mich in der Reihe an und gehe erst zum Bus, wenn die Aufsichtsperson es erlaubt.

Schulpflicht

Gesetzliche Vorschriften und ihre Bedeutung

- Bezug:
1. Schulgesetz i.d.F. vom 25.03.1999
 2. Schulbesuchsverordnung i.d.F. vom 27.04.2001

1. Schulgesetz (Auszüge)

§ 72 (1): Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendliche, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (.....) haben.

§ 72 (3): Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung.



§ 85 (1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten (...).

2. Schulbesuchsverordnung

- § 1 (2) Der Schüler ist auch bei freiw. Unterrichtsveranstaltungen so lange zur Teilnahme verpflichtet, als er nicht ordnungsgemäß abgemeldet ist. Bei den freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann die Schule vor der Anmeldung des Schülers den Zeitpunkt festlegen, vor dem eine Abmeldung nicht zulässig ist; eine Abmeldung zum Schuljahresende ist jedoch uneingeschränkt zulässig.
- § 2 (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht) (.....).
- § 3 (4) Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde (...) entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.
- § 4 (1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten (...) zu stellen.

Von der Schule werden nur die gesetzlich verankerten Beurlaubungsgründe anerkannt (Unterlagen bei der Schulleitung erfragbar).

Eine etwaige Verlängerung des privaten Urlaubs wird deshalb **n i c h t** genehmigt.



Schlusswort

Schüler und Lehrer bemühen sich, diese Schulordnung einzuhalten.

Die Eltern werden gebeten, die Einhaltung dieser Schulordnung zu unterstützen.

Missachtungen und Verstöße gegenüber dieser Schulordnung durch die Schüler/innen können Schulstrafen nach sich ziehen.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist diese Schulordnung in allen Klassen zum Unterrichtsgegenstand zu machen.

Die Eltern der Erstklässler/innen und die Eltern neueintretender Schüler/innen erhalten jeweils ein Exemplar dieser Schulordnung ausgehändigt.